

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

---

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**  
**Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände, Teil I“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;**  
**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
- **Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Penzberg (Sanierungssatzung): Bekanntmachung des Beschlusses zur Verlängerung der Satzung bis 31.12.2027**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**  
**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“;**  
**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**  
**Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportstätte Müllerholz – Teil A“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB für die Grundstücke Flurnummern 943/21 und 944 Teilfläche der Gemarkung Penzberg, an der Nonnenwaldstraße;**  
**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**  
**Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände, Teil I“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;**  
**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.04.2020 die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände, Teil I“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 845/3, 845/36, 845/76, 845/77, 845/78, 845/79, 845/80, 845/81 und 845/290 der Gemarkung Penzberg, Am Isabellenschacht 12, 14, 16, 18 und 20, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Nach öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg mit Beschluss vom 09.11.2021 den Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ entsprechend den in den Beschlussvorschlägen genannten Änderungen und Ergänzungen gebilligt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände, Teil I“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **29.11.2021 bis 23.12.2021** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 29.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021) zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [bauleitplanung@penzberg.de](mailto:bauleitplanung@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Auslegungszeit gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 verkürzt ist.



Penzberg, 17.11.2021  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## **Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Penzberg (Sanierungssatzung): Bekanntmachung des Beschlusses zur Verlängerung der Satzung bis 31.12.2027**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.10.2021 den Beschluss gefasst, die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Penzberg (Sanierungssatzung) vom 22.09.1997, geändert am 26.07.1999, bis zum 31.12.2027 zu verlängern.

Da die Sanierungsmaßnahmen für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Stadt Penzberg noch nicht abgeschlossen sind und in diesem Sanierungsgebiet noch bestehende sowie künftige (neue) Sanierungsmaßnahmen (z. B. Neugestaltung der Philippstraße zur Qualifizierung des innerstädtischen Straßenraums sowie Neugestaltung des Bahnhofs-Vorplatzes) durchgeführt werden bzw. geplant sind, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt erforderlich.

Für die Realisierung der oben beschriebenen neuen Sanierungsmaßnahmen ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren erforderlich.

Die Sanierung wird aktiv betrieben. Innerhalb des Sanierungsgebietes werden durch die Stadt Penzberg im Rahmen der Städtebauförderprogramme laufend Maßnahmen realisiert.

### **S a t z u n g**

#### **über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „INNENSTADT“**

Aufgrund des Artikels 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Abs. 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Gebietes „Sanierung der Innenstadt“, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das im Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

Abs. 2

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Südseite des Krankenhausgebäudes, Schloßfeldweg

im Osten: Säubach, östliche Begrenzung der Bichler Straße (ab Kreuzungsbereich Gustavstraße in Richtung Süden), Parkplatz an der Freiheit, südliche Begrenzung der Straße des 28. April 1945, östlich der St 2063

im Süden: Südlich der Bebauung entlang der Bürgermeister-Rummer-Straße, Stadthalle, südlich

der Bebauung entlang der Friedrich-Ebert-Straße, östlich entlang Bahnhofstraße und Ludwig-März-Straße bis zum Einmündungsbereich der Sonnenstraße

im Westen: Nördlich des Bahngleises bis zur St 2370, im nördlichen Bereich der St 2370 südlich des Bahngleises einschließlich Bahnhof mit Parkplatz und dem südlichen Teilbereich des Grundstückes Fl. Nr. 864/63, nördlich der Bebauung entlang der Philippstraße.

Abs. 3

Der beigefügte Plan (PDF-Format, 900KB) mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.





## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

### **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“;**

### **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 21.07.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ vom 10.11.2017 zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach Nordosten mit Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nrn. 1143/49 und 1143/50 in den Geltungsbereich sowie die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg beschlossen.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ dient zur Standortsicherung der bestehenden Gewerbebetriebe, indem für die beiden Gewerbebetriebe maßvolle und für den Betriebsablauf erforderliche Erweiterungsflächen geschaffen werden. Die Erschließung der Grundstücke Flurnummern 1143/49 und 1143/50 erfolgt über die angrenzenden bereits gewerblich genutzten Grundstücke mit Anbindung an die Seeshaupter Straße.

Nach öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg mit Beschluss vom 12.10.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ entsprechend den in den Beschlussvorschlägen genannten Änderungen und Ergänzungen gebilligt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung, Umweltbericht, schalltechnischer Untersuchung und Bodenuntersuchung, sowie die nach Einschätzung der Stadt Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **06.12.2021 bis 10.01.2022** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 06.12.2021 bis 10.01.2022) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) schriftlich und mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [bauleitplanung@penzberg.de](mailto:bauleitplanung@penzberg.de) eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

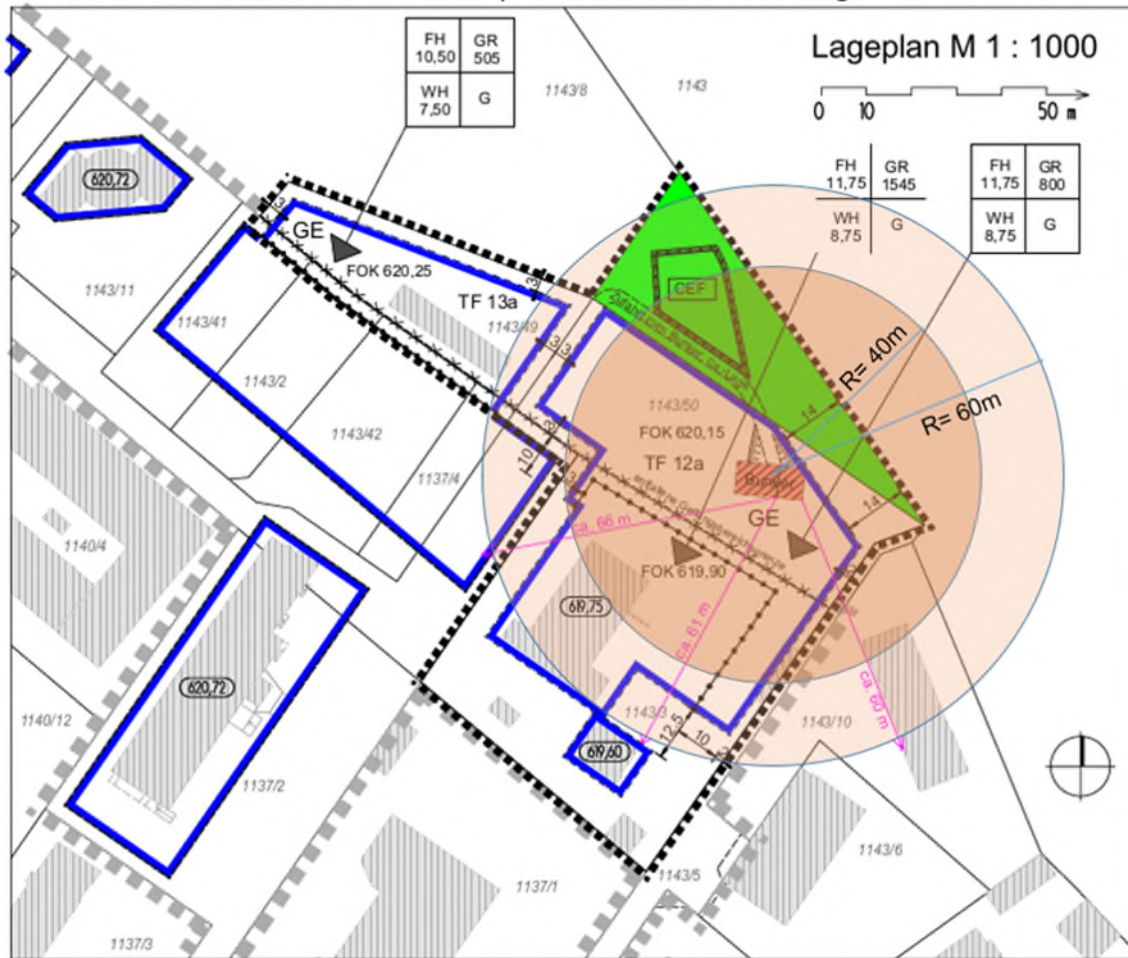
- Informationen zum Schutzgut Mensch:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Technischer Umweltschutz)
  - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)
  - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
  - Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Weilheim
  - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern)
  - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)

- Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Wasserrecht)
  - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)
  - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
  - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern)
  - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zum Schutzgut Landschaft/Erholung:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich fachlicher Naturschutz)
  - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.

Neben den umweltbezogenen Stellungnahmen sind außerdem folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Flora:
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Fauna, spezieller Artenschutz:
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Geologie, Boden, Grundwasser:
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Oberflächengewässer:
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:
  - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
  - Umweltbericht

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans  
 „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ - Planteil



Aufschiebend bedingte Festsetzung nach § 9 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):  
 In dem mit „Schutzbereich zur Lagerung für pyrotechnische Gegenstände“ gekennzeichneten Bereich ist die Aufnahme der Nutzung erst zulässig, wenn die Nutzung zur Lagerung für pyrotechnische Gegenstände erlischt.

Penzberg, 17.11.2021  
 STADT PENZBERG  
 Stefan Korpan  
 Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

**Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportstätte Müllerholz – Teil A“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB für die Grundstücke Flurnummern 943/21 und 944 Teilfläche der Gemarkung Penzberg, an der Nonnenwaldstraße;**

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 18.02.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Sportstätte Müllerholz“ der Stadt Penzberg zur Errichtung von Kindertagesstätten auf den Grundstücken Flurnummern 943/21 und 944 Teilfläche der Gemarkung Penzberg, an der Nonnenwaldstraße, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Nach öffentlicher Auslegung und Einholung, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 15.06.2021 den Entwurf der 3. Änderung entsprechend den einzelnen Beschlussvorschlägen zur Abwägung gebilligt und beschlossen, dass folgende Untersuchungen zum Bebauungsplanentwurf zu beauftragen sind und der Bebauungsplanentwurf nach Abänderung und Ergänzung einschließlich der Untersuchungen erneut auszulegen ist:

Am 09.11.2021 hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sportstätte Müllerholz“ der Stadt Penzberg in den Teil A (südlicher Teilbereich) und den Teil B (nördlicher Teilbereich) aufzuteilen und das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Sportstätte Müllerholz“ für den Teil A weiterzuführen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Sportstätte Müllerholz – Teil A“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und schalltechnischer Untersuchung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **29.11.2021 bis 23.12.2021** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 29.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021) zur Verfügung.

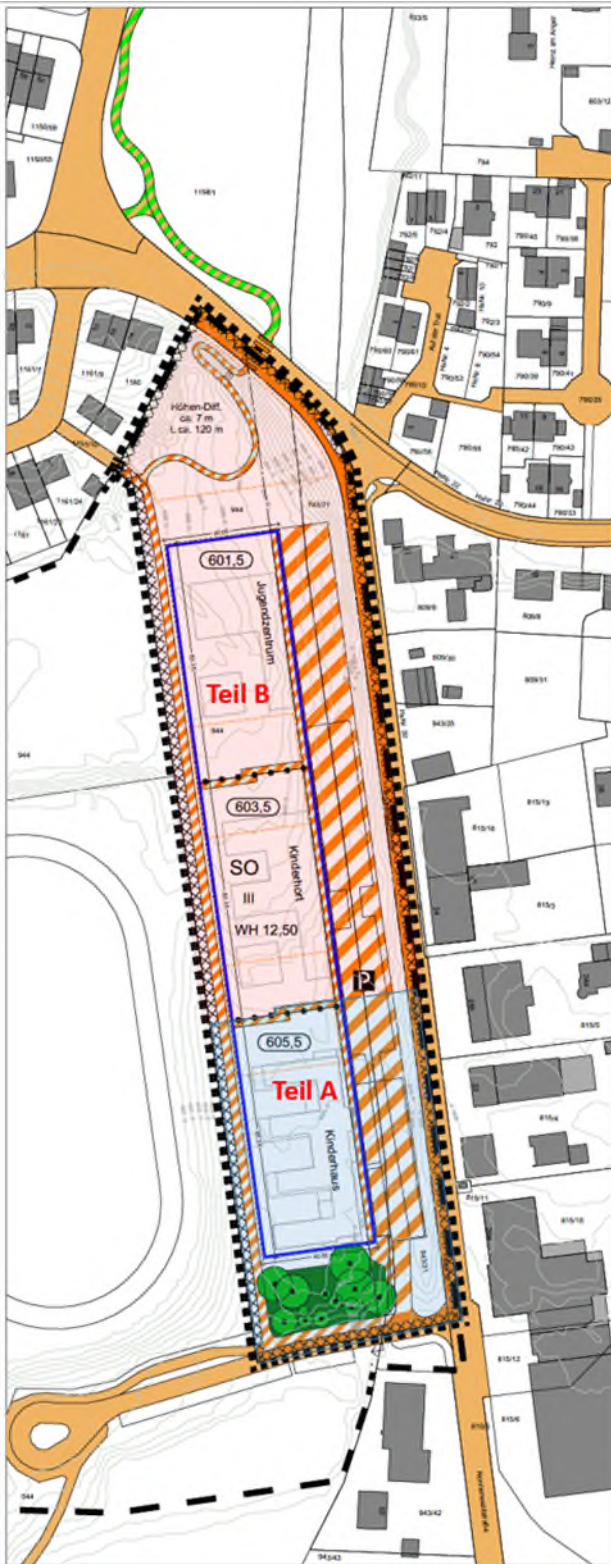
Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [bauleitplanung@penzberg.de](mailto:bauleitplanung@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Auslegungszeit gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 verkürzt ist.





Penzberg, 17.11.2021  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister